
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder¹

(Vom 24. April 1985)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,³ nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

beschliesst:

I. Inkassohilfe

§ 1 Zuständigkeit

¹ Die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes leistet die geeignete Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gemäss Art. 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Gemeinden können diese Aufgabe gemeinsam durchführen oder geeigneten privaten Stellen übertragen.

II. Bevorschussung

§ 2⁴ Anspruch

Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Vorschuss, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 3 Gegenstand

¹ Bevorschusst werden die laufenden Unterhaltsbeiträge, die nach Abtretung des massgeblichen Rechtstitels an die zuständige Stelle fällig werden.

² Die Bevorschussung ist keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 4 Ausschluss

Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die Unterhaltsvereinbarung ohne behördliche Mitwirkung zustande gekommen ist;
- e) die Eltern zusammenwohnen;
- f) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

§ 5 Umfang

¹ Die Höhe eines Vorschusses richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe. Sie darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

² Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

³ Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Die Pflicht zur Bevorschussung obliegt der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.

² Höhe und Dauer des Vorschusses werden von der Fürsorgebehörde festgelegt.

§ 7 Rückerstattung

¹ Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

² Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

³ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das Kind den pflichtigen Elternteil beerbt.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Fürsorgebehörde kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird § 6 Buchstabe d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁵ aufgehoben.

§ 10 ⁶ Referendum

Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

§ 11 ⁷ Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁸

¹ GS 17-552 mit Änderungen vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS 23-14h) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. September 1985 mit 12 997 Ja gegen 12 879 Nein (Abl 1985 838).

³ SR 210.

⁴ Fassung vom 14. September 2011.

⁵ SRSZ 210.100.

⁶ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁷ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁸ Am 1. Januar 1987 in Kraft getreten (GS 17-554); Änderungen vom 14. September 2011 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2962) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.